

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	03.03.1999

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.06.2000

### 3. Instanz

Datum	26.09.2001
-------	------------

Die Revision der KlÄgerin gegen das Urteil des SÄchsischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 2000 wird zurÄckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÄr das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.

GrÄnde:

I

Die Beteiligten streiten darÄber, ob die KlÄgerin Anspruch auf Ausgleichsgeld fÄr landwirtschaftliche Arbeitnehmer hat.

Die 1943 geborene KlÄgerin arbeitete von Januar 1992 bis zum 3. August 1996 als Viehpflegerin bei der Agrargenossenschaft âL. , nachdem sie von 1976 bis 1991 Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) gewesen war.

Ab 1993 wurden landwirtschaftliche NutzflÄchen stillgelegt (1993: 296,91 ha; 1994: 310,83 ha; 1995: 297,98 ha; 1996: 224,93 ha; 1997: 143,73 ha). Die GesamtflÄche sank von 2.469,75 ha im Jahre 1993 auf 1.859,73 ha im Jahre 1997. Die Zahl der 1993 noch beschÄftigten 100 Arbeitnehmer sank 1994 um zwei, 1995

---

um acht, 1996 um 26 und 1997 um weitere zehn. Die Entlassung der Klägerin begründete die Arbeitgeberin mit der Flächenstilllegung im Jahre 1996 und mit gesundheitlichen Gründen, da die Klägerin zu schwerer körperlicher Arbeit in der Landwirtschaft nicht mehr in der Lage gewesen sei.

Die von der Klägerin am 3. Juni 1996 beantragte Zahlung von Ausgleichsgeld lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11. August 1997 ab. Widerspruch (Widerspruchsbescheid vom 12. März 1998), Klage (Urteil des Sozialgerichts (SG) Chemnitz vom 3. März 1999) und Berufung der Klägerin (Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 27. Juni 2000) blieben erfolglos. Nach der Urteilsbegründung des LSG ist die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht aufgrund einer Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen beendet worden. Bereits von 1992 bis 1994 sei eine erhebliche Zahl von Arbeitnehmern entlassen worden. Die Klägerin sei nicht dabei gewesen, weil sie das für das Ausgleichsgeld erforderliche Alter noch nicht erreicht gehabt habe; dies lege den Verdacht nahe, die frühere Arbeitgeberin habe die Klägerin unter Umgehung von § 13 Abs 2 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) entlassen wollen. Die Stilllegungsfläche beider Betriebe der früheren Arbeitgeberin der Klägerin habe sich 1996 gegenüber den Vorjahren verringert, weder 1995 noch 1996 hätten zusätzliche Flächenstilllegungen stattgefunden. Da die Klägerin als Viehpflegerin eingesetzt gewesen sei, habe es auch deshalb an einem unmittelbaren Flächenbezug gefehlt.

Die Klägerin rügt mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision, das LSG habe [§ 9 Abs 1 FELEG](#) verletzt. Das LSG habe sich bei der Prüfung des inneren und zeitlichen Zusammenhangs der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und der Flächenstilllegung ohne erschöpfende Sachverhaltsermittlung über die Angaben des Arbeitgebers hinweggesetzt. Es argumentiere widersprüchlich, wenn es den inneren Zusammenhang für die früher ausgesprochenen Entlassungen anerkenne. Soweit der betroffene Arbeitnehmer nicht unmittelbar in der Feldbestellung tätig sei, die denotwendig infolge der Flächenstilllegung unmittelbar entfalle, wirke sich die Flächenstilllegung in Fällen wie dem der Klägerin, die im Stall F. gearbeitet habe, erst erheblich später, gegebenenfalls auch später als zwölf Monate, aus. Die Flächenstilllegungen in den Jahren 1993 und 1994 hätten 1995 zur gänzlichen Aufgabe der Rindermast- und Schweineproduktion geführt, aber auch darüber hinaus sei die Beschäftigung der Klägerin für Folgetätigkeiten geboten gewesen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sächsischen LSG vom 27. Juni 2000 und das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 3. März 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 11. August 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. März 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab dem 1. September 1996 Ausgleichsgeld zu gewähren,

hilfsweise,

---

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zur ckzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Kl gerin zur ckzuweisen.

Sie h lt die Entscheidung des LSG f r zutreffend.

II

Die Revision ist nicht begr ndet. Die Kl gerin hat keinen Anspruch auf Ausgleichsgeld, weil ihre Besch ftigung als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin nicht aufgrund von Fl chenstilllegung geendet hat.

Gem   [  9 Abs 1 Satz 1 FELEG](#) in der hier ma gebenden Fassung des Agrarsozialreformgesetzes 1995 ((ASRG 1995) vom 29. Juli 1994, [BGBl I 1890](#)) erhalten ua Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ein Ausgleichsgeld, wenn

1. ihre Besch ftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft iS des   1 Abs 2 des Gesetzes  ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) auf Grund dessen Stilllegung (  2) oder Abgabe (  3) endet und
2. sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung mindestens 90 Kalendermonate in Unternehmen der Landwirtschaft iS des [  1 Abs 2 des ALG](#), davon in den letzten 48 Kalendermonaten vor der Stilllegung oder Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft mindestens 24 Kalendermonate in diesem Unternehmen hauptberuflich t tig gewesen sind.

Die Leistungen werden nach Satz 2 aaO fr hestens ab Vollendung des 55. Lebensjahres, bei Vorliegen von Berufsunf higkeit ab Vollendung des 53. Lebensjahres, gew hrt; das ma gebende Lebensjahr mu  vor dem 1. Januar 1997 vollendet sein. Diese Vorschrift gilt gem   [  13 Abs 1 Nr 6 FELEG](#) entsprechend f r Arbeitnehmer, deren Besch ftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft auf Grund einer Ma nahme nach Ma gabe von sonstigen (nicht in Nr 1-5 aaO genannten) EWG-rechtlichen Vorschriften hinsichtlich einer Stilllegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzfl chen endet. Gem   [  18c Abs 1 FELEG](#) gilt [  9 FELEG](#) f r am 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet ans ssige und rentenversicherungspflichtig besch ftigte Arbeitnehmer mit der Ma gabe, da  auf die nach [  9 Abs 1 Satz 1 Nr 2 FELEG](#) erforderlichen Zeiten der T tigkeit auch Zeiten der hauptberuflichen T tigkeit in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einem volkseigenen Gut oder einer vergleichbaren Einrichtung angerechnet werden. Nach [  22 Abs 3 FELEG](#) sind die durch das ASRG 1995 erweiterten Tatbest nde des [  13 Abs 1 FELEG](#) ab 1. Januar 1995 (Art 48 Abs 1 ASRG 1995) auch dann anzuwenden, wenn sie bereits vor jenem Zeitpunkt erf llt sind.

---

Der Rechtsbegriff „auf Grund“ beschreibt nach allgemeinem juristischem Sprachgebrauch einen kausalen Zusammenhang. Nichts anderes gilt im Regelungszusammenhang des FELEG (vgl zu [Â§ 9, 13 FELEG](#) bereits den Senatsbeschluss vom 18. März 1999 – B 10 LW 11/98 B -, auszugsweise abgedruckt in Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht 1999, 390 f). Das Gesetz verwendet diesen Begriff nicht nur in [Â§ 9 Abs 1 Nr 1](#) und [Â§ 13 Abs 1](#), sondern an zahlreichen weiteren Stellen ([Â§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 4](#), [Â§ 3 Abs 3](#), [Â§ 6 Abs 3 Satz 5 Nr 1](#), [Â§ 16 Abs 1](#)). Die Bedeutung ist überall dieselbe. Zu Recht hat das LSG sie in der Forderung nach einem Kausalzusammenhang nicht lediglich im philosophisch-naturwissenschaftlichen Sinne (conditio sine qua non) erkannt. Kausalität im naturwissenschaftlichen Sinn ist hier zwar notwendig, sie reicht für den Anspruch auf Ausgleichsgeld aber nicht aus.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung, insbesondere der Unfall- ([BSGE 45, 176, 178 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 37](#)), aber auch in der Kranken- ([BSGE 33, 202, 204 = SozR Nr 48 zu Â§ 182 Reichsversicherungsordnung \(RVO\)](#)) und Rentenversicherung ([BSGE 30, 167, 178 = SozR Nr 79 zu Â§ 1246 RVO](#)), im Recht der sozialen Entschädigung ([BSGE 79, 87, 88 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 5](#)) und im Arbeitsförderungsrecht ([BSGE 69, 108, 110 ff = SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 6](#)) sowie beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch (Bundessozialgericht (BSG) vom 5. Mai 1988 – 12 RK 44/86 – SozSich 1988, 382) wird in ständiger, vom Schrifttum nahezu einhellig gebilligter Rechtsprechung die Kausalitätslehre von der wesentlichen Bedingung angewandt, die in der Rechtsprechung auch als Theorie der „wesentlich mitwirkenden Ursache“ bezeichnet wird (hierzu im einzelnen mit umfangreichen Nachweisen auch: Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band II S 480 ff, Stand: 1989 sowie Erlenkämper in: Erlenkämper/Fichte, Sozialrecht, 4. Aufl 1999, S 74 ff). Es gibt im Gesetz keinen Anhaltspunkt noch sonst einen sachlichen Grund, warum dies im Regelungsbereich des FELEG anders sein sollte. Die hierin geregelten Leistungen – die Produktionsaufgabenerente für ältere landwirtschaftliche Unternehmer sowie das Ausgleichsgeld für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige – verfolgen zwar vorwiegend agrarstrukturelle Ziele (vgl die Antwort der Bundesregierung vom 7. Februar 1995 auf eine parlamentarische Kleine Anfrage, [BT-Drucks 13/391 S 8](#)) – sie sind aber Sozialleistungen: [Â§ 18 Abs 1 FELEG](#) bestimmt die entsprechende Geltung der für die Alterssicherung der Landwirte maßgebenden Vorschriften des Ersten, Vierten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch; [Â§ 18 Abs 4 FELEG](#) ordnet an, dass Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung sind und demgemäß nach [Â§ 51 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit fallen.

Daraus folgt: Bei der in [Â§ 9 Abs 1 FELEG](#) geforderten Feststellung eines kausalen Zusammenhanges dürfen als Ursachen für das Ende der Beschäftigung eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers unter Abwägung ihres verschiedenen Wertes nur die (naturwissenschaftlich wirksam gewordenen) Bedingungen angesehen werden, die wegen ihrer besonderen Beziehungen zu dem Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (vgl das zur Veröffentlichung in SozR vorgesehene Urteil des Senats vom 9. August 2001 – B 10 LW 9/00 R -; ferner

---

[BSGE 1, 72](#), 76; Urteil des Senats vom 12. Juni 2001 [B 9 V 5/00 R](#) [â](#) zur Ver $\ddot{a}$ ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen). Die Beurteilung, ob eine Bedingung wesentlich und deshalb (auch) rechtlich Ursache oder Mitursache ist, stellt eine Wertentscheidung dar ([BSGE 69, 108](#), 113 = [SozR 3-4100  \$\ddot{A}\$  119 Nr 6](#)). Sie richtet sich nach der Qualit $\ddot{a}$ t der Bedingung, die nicht davon abh $\ddot{a}$ ngt, an welcher Stelle der Kausalkette sie steht. Insbesondere ist eine Bedingung nicht erst (oder schon) deshalb wesentlich, weil sie als letzte eingetreten ist und den Erfolg sichtbar gemacht hat (vgl [BSGE 13, 40](#), 42 = SozR Nr 9 zu  $\ddot{A}$  35 Bundesversorgungsgesetz). Entscheidend kommt es stets auf die Umst $\ddot{a}$ nde des einzelnen Falles an (vgl BSG [SozR 2200  \$\ddot{A}\$  548 Nr 81](#)). Sind zwei oder mehr Ereignisse im gleichen Ma $\ddot{a}$ ße wesentlich f $\ddot{u}$ r den Erfolg, dann sind sie s $\ddot{a}$ mtlich wesentliche Bedingungen und damit Ursachen im Rechtssinn (BSG SozR Nr 6 zu  [\$\ddot{A}\$  589 RVO](#)); ist eine der Bedingungen oder sind mehrere Bedingungen gemeinsam gegen $\ddot{u}$ ber anderen Bedingungen von  $\ddot{A}$ berragender Bedeutung, so ist oder sind nur jene die wesentliche Bedingung und damit die Ursache im Rechtssinne der geltenden Kausalit $\ddot{a}$ tslehre ([BSGE 12, 242](#), 245 f = SozR Nr 27 zu  [\$\ddot{A}\$  542 aF RVO](#)).

Obwohl sich dem Urteil des LSG entnehmen l $\ddot{a}$ sst, da $\ddot{a}$  es [â](#) zutreffend [â](#) zwischen der Kausalit $\ddot{a}$ tsfeststellung (im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn) als Tatsache und deren Subsumtion unter den Rechtsbegriff der [â](#)wesentlichen Ursache $\ddot{a}$  (BSGE 1, 268, 269 f; 7, 288, 290 f; Urteil des Senats vom 29. Juli 1998 [B 9 V 10/97 R](#) [â](#), SGb 1998, 582 f; May, Die Revision, 2. Aufl 1997, 374 f; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl 1997, 402) unterscheidet, wird nicht auf den ersten Blick deutlich, ob der Anspruch der Kl $\ddot{a}$ gerin mangels (naturwissenschaftlicher) Kausalit $\ddot{a}$ t scheitert, oder weil die FI $\ddot{a}$ chenstillegung als eine von mehreren Ursachen das Ende der Besch $\ddot{a}$ ftigung nicht wesentlich herbeigef $\ddot{u}$ hrt hat. Das LSG hat aber festgestellt, da $\ddot{a}$  keines der von ihm zur [â](#)Beurteilung der Kausalit $\ddot{a}$ tsfrage $\ddot{a}$  f $\ddot{u}$ r ma $\ddot{a}$ geblich gehaltenen Kriterien vorliegt. Keines der vom LSG gepr $\ddot{u}$ ften Kriterien hat danach die Annahme eines Kausalzusammenhangs mit der erforderlichen Gewi $\ddot{a}$ heit begr $\ddot{u}$ nden k $\ddot{a}$ nnen. Das LSG hat somit schon den naturwissenschaftlichen Zusammenhang zwischen FI $\ddot{a}$ chenstillegung und Besch $\ddot{a}$ ftigungsende der Kl $\ddot{a}$ gerin verneint. Diese Feststellung wird von der Revision nicht mit begr $\ddot{u}$ ndeten Verfahrens $\ddot{r}$ agen angegriffen, so da $\ddot{a}$  sie f $\ddot{u}$ r den Senat bindend ist ( [\$\ddot{A}\$  163 SGG](#)). Mit der Verneinung der naturwissenschaftlichen Kausalit $\ddot{a}$ t entf $\ddot{a}$ llt zugleich die Kausalit $\ddot{a}$ t iS der Lehre von der wesentlichen Bedingung.

Soweit die Kl $\ddot{a}$ gerin die Feststellungen des LSG angreift, r $\ddot{a}$ gt sie allenfalls die Vollst $\ddot{a}$ ndigkeit der Sachaufkl $\ddot{a}$ rung und die Beweisw $\ddot{a}$ rdigung durch das LSG; das angefochtene Urteil l $\ddot{a}$ sst aber keinen Versto $\ddot{a}$  gegen  [\$\ddot{A}\$  103](#) oder  [\$\ddot{A}\$  128 Abs 1 SGG](#), insbesondere keinen Versto $\ddot{a}$  gegen Denkgesetze erkennen. Das LSG hat die Arbeitgeberin der Kl $\ddot{a}$ gerin mit einem ausf $\ddot{u}$ hrlichen Fragebogen (vom 28. Januar 2000) zur Aufkl $\ddot{a}$ rung des Sachverhalts herangezogen; entgegen dem Vorbringen der Revision mu $\ddot{a}$ te es sich ihm nicht aufdr $\ddot{a}$ ngen, wegen m $\ddot{a}$ glicher Widerspr $\ddot{u}$ che in den Angaben der Arbeitgeberin (Auskunft vom 19. Juni 2000) weitere Aufkl $\ddot{a}$ rungsma $\ddot{a}$ nahmen zu ergreifen. Daf $\ddot{u}$ r, da $\ddot{a}$  die erforderliche Gewi $\ddot{a}$ heit des Kausalzusammenhangs zu verneinen ist, hat es insbesondere

---

sowohl auf die gesundheitlichen Probleme der Klägerin als auch darauf abgestellt, daß eine Entlassung infolge der Stilllegungen früher hätte erfolgen können und müssen. Warum sich dem LSG eine weitere Sachverhaltsaufklärung von seinem rechtlichen Standpunkt aus hätte aufdrängen müssen, läßt die Revisionsbegründung ebenso offen, wie die Frage, mit welchen Mitteln diese Aufklärung hätte erfolgen sollen. Damit hat das LSG frei von erfolgreich gerügten Verfahrensfehlern einen inneren Zusammenhang der Entlassung mit den Flächenstilllegungen und in dessen Folge den Anspruch der Klägerin auf Ausgleichsgeld verneint.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024